



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Judenburg, am 13. Mai 2015
BuW/ LaV (DW 252)

**Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung)
Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung, zum Entwurf einer geplanten Gewässerschutzverordnung bis zum 15.05.2015 eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb offener Frist dürfen wir folgende Bedenken vorbringen:

Die Stadtwerke Judenburg AG ist Inhaberin mehrerer Wasserrechte im Bereich der Mur, der Pöls sowie an einigen kleineren Gewässern und es ist geplant auch in den nächsten Jahren Anlagen zu errichten. Dies veranlasst uns auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Es wird die grundsätzliche Frage gestellt, ob eine derartige Gewässerschutzverordnung überhaupt notwendig und sinnvoll ist. Gerade im Bereich des Wasserrechtes (Ausweisung im NGP) sehen zahlreiche Vorschriften und Vorgaben für die Wasserrechtsbehörden bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen (Kriterienkatalog ...) vor, Gewässer besonders zu schützen und erscheint ein zusätzlicher Regelungsbedarf nicht erkennbar. Dies vor allem auch deshalb, da das Steiermärkische Naturschutzgesetz weitergehende Schutzmaßnahmen durch Ausweisung von zahlreichen Gebieten als besondere Schutzgebiete, insbesondere Europaschutzgebiete, vorsieht und zusätzlich schützt. Auch sind alle Ufer sowie landeinwärts gelegene Flächen ex lege geschützt, sodass auch in diesen Verfahren Gewässerschutz von wesentlicher

Bedeutung ist. Hierzu kommt, dass bei derartigen Verfahren einerseits dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan bereits frühzeitig Parteistellung zukommt und auch die Umweltanwaltschaft im naturschutzrechtlichen Verfahren aber auch bei UVP-Verfahren Parteistellung zukommt. Gerade das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhält durch die frühzeitige Information über Projekte sehr früh wichtige Detailauskünfte und kann somit korrigierend eingreifen, ohne dass unnötige Verfahren eingeleitet und Prüfaufwand für beide Seiten entstanden ist.

Aus diesem Grund halten wir zusammenfassend fest, dass die **Notwendigkeit für die Erlassung einer Gewässerschutzverordnung nicht erkennbar** ist und auch andere Bundesländer derartige Verordnungen nicht erlassen werden, sodass auch daraus eine Schlechterstellung (Ungleichbehandlung!) gegeben ist.

2. Völlig offen bei dieser Begutachtung ist, wie bestehende Rechte (zB Wiederverleihungsverfahren) und sonstigen Verfahren bei Anwendung dieser Verordnung zu behandeln sind. Es müsste daher angestrebt werden auch diese Fragen einer abschließenden Regelung zuzuführen.
3. Weiters konnte keine Übergangsregelung für bereits anhängige Verfahren bzw. für bereits dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angezeigte Projekte gefunden werden. Gerade derartige Projekte wurden aufgrund von Vorarbeiten und umfassenden Planungen und größerem Kostenaufwand in den letzten Monaten und Jahren verfolgt, sodass durch diese Gewässerschutzverordnung ein Eingriff mit wirtschaftlichen Nachteilen gegeben wäre. Wie werden diese Nachteile entschädigt (Stranded Costs)? Oder haben die potenziellen Konsenswerber die bisher angefallenen Kosten selbst zu tragen? Diese Planungen wurden meistens im Vertrauen auf den NGP durchgeführt.
4. Eine erste grobe Sichtung der Streckenausweisungen ist in einigen Fällen nicht nachvollziehbar und offensichtlich ohne fachliche Grundlage erfolgt.
5. In der Verordnung (§ 8) ist der Hochwasserschutz und die Trinkwasserversorgung als im öffentlichen Interesse gelegen von der Verordnung ausgenommen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Erzeugung erneuerbarer elektrischer Energie nicht ausgenommen ist, obwohl zahlreiche Normen (Europäische Vorschriften, nationale Vorschriften wie das Ökostromgesetz aber auch Landesvorschriften) gerade diesen Bereich als im öffentlichen Interesse gelegen ansehen und auch fördern. Es stellt eine Ungleichbehandlung mit anderen öffentlichen Interessen dar und ist daher als rechtlich äußerst bedenklich einzustufen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die enormen Investitionen, die die Kraftwerksinvestitionen im Nahbereich der Anlagen auslösen, hingewiesen werden, dass gerade in Zeiten von hoher Arbeitslosigkeit von großer

Bedeutung ist. Diese Verordnung ist geeignet, diese Investitionen zu verhindern bzw. zumindest zu erschweren oder zu verzögern und damit den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig zu schädigen.

6. Es stellt sich in rechtlicher Hinsicht auch die Frage, wie das Verhältnis des § 104a WRG (Verschlechterungsverbot, Ausnahmen davon) zu den Inhalten der Verordnungen zu sehen ist? Der § 104a WRG kann nicht durch eine Verordnung derogiert werden und steht diese Verordnung daher im Widerspruch zum WRG und zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus all den vor genannten Gründen erscheint die Erlassung einer Gewässerschutzverordnung weder notwendig noch sinnvoll und wären in einem ersten Schritt die zahlreichen rechtlichen Bedenken gegen diese Verordnung im Detail zu prüfen und einer rechtlich fundierten Lösung zuzuführen. Für ein weiterführendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Judenburg AG



DI Wolfgang Buchner
Vorstand Technik
w.buchner@stadtwerke.co.at